

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und den Trägern
Kriz - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e. V. und petri&eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH
wird folgende

Vereinbarung nach 78b SGB VIII geschlossen:

# 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die Kriz e.V. und die petri&eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH in Kooperation und gemeinsamer Verantwortung - im folgenden Leistungserbringer genannt - in der sozialtherapeutischen Einrichtung für Schwangere und Mütter "Haus Humannstraße / Villa Anker" in der Humannstraße in 28239 Bremen, sowie in 3 zur Einrichtung gehörenden separaten Einzelwohnungen (Anschrift ist jeweils dem Landesjugendamt zu melden; s.a. letzte Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes) für Schwangere und Mütter sowie deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder erbringt, die einen Anspruch auf Aufnahme in Unterkunft und Betreuung nach §§ 34, 35a, 41 und § 19 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) haben.

## 1. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001. Es gilt ferner die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Bremen, vom 10.01.2013.
- 2.2. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang sowie Qualität der Leistung ist der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- 2.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes anspruchsberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.4. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.5. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

- 2.6. Kapazität: Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von acht Plätzen für junge Schwangere bzw. junge Mütter und acht Plätzen für Säuglinge bzw. Kleinstkinder zugrunde, von denen 5 Plätze für junge Schwangere bzw. junge Mütter und 5 Plätze für Säuglinge bzw. Kleinstkinder im Haupthaus, Humannstraße und jeweils 3 Plätze in zur Einrichtung gehörenden separaten trägereigenen Wohnungen befinden. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im Haupthaus. In die 3 Außenwohnplätze findet ein Wechsel erst statt, wenn das Kindeswohl genügend gesichert ist und die Entwicklung der Beziehung zum Kind eine ausreichende Solidität aufweist. Die Kinder werden in der Berechnung des Entgeltes mit einem halben Platz bewertet.
- 2.7. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung

# 3. Künftige Rahmenvereinbarungen

Unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung zur Vergütung der Leistungen von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Sinne von § 77 und §§ 78 a ff SGB VIII für das Jahr 2001, werden die während der Laufzeit des Vertragszeitraumes nach Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung vereinbarten Leistungsangebote ebenso Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 4. Leistungsentgelt:
- 4.1. Die Gesamtvergütung beträgt ab 01.01.2022 bis 31.12.2022:
- A.) für junge Schwangere bzw. junge Mütter

195,35 € pro Person/täglich

B.) für deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder

97,70 € pro Person/täglich

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

- A.) 176,69 € pro Person/tgl.,
- B.) 88,35 € pro Person/tal.

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

- A.) 18,45 € pro Person/tgl.,
- B.) 9,23 € pro Person/tgl. .

Eine Corona-Sachkostenpauschale in Höhe von:

- A.) 0,21 € pro Person/tgl.,
- B.) 0,12 € pro Person/tgl. .

Seite - 3 - zur Vereinbarung über ein Leistungsentgelt für Haus Humannstraße Nilla Anker

Wird **ab dem 01.01.2023** keine neue Entgeltvereinbarung abgeschlossen, entfällt die Corona-Sachkostenpauschale und das Leistungsentgelt beträgt:

A.) für junge Schwangere bzw. junge Mütter

195,14 € pro Person/täglich

B.) für deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder

97,58 € pro Person/täglich

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

- C.) 176,69 € pro Person/tgl.,
- D.) 88,35 € pro Person/tgl.

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

- A.) 18,45 € pro Person/tgl.,
- B.) 9,23 € pro Person/tgl. .

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen.

Rundungsdifferenzen sind möglich!

- 4.2. Bei vorübergehender Abwesenheit wird das Entgelt nicht gemindert, da Kosten für Lebensunterhalt nicht im Entgeltsatz enthalten sind (siehe hierzu auch § 13 (5) des Landesrahmenvertrages nach § 78f SGB VIII).
- 4.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Kostenzusicherung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

#### 5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1. Die Vereinbarung nach Ziffer 4.1. gilt ab dem 01.01.2022 für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (mindestens bis zum 31.12.2022)
- 5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 5.1. bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgelblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 5.4. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare, wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für einen oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

### 6. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

6.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der

Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den jeweilig in der Vertragskommission festgelegten Berichtszeitraum und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zu dem von der Vertragskommission festgelegten Zeitpunkt vorzulegen.

- 6.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. 6.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.
- 6.4. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

## 7. Sonstiges

- 7.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 7.2. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 7.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 7.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, geschlossen im Dezember 2021



## Leistungserbringer:



JUB und KRIZ	Anlage 1
JOB una RRIZ	Leistungsbeschreibung
	zur
	Mutter/Vater Kind Einrichtung "Haus Humannstraße /Villa Anker"
Zum Leistungsange-	des Vereins Kriz – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe
bots-typ	Außer der Schleifmühle 55-61, 28203 Bremen. Tel.: 78292; Fax 77018;
Gemeinsame Wohn-	·
form für Schwan-	Email <u>info@kriz-ev.de</u> ; Website: <u>www.kriz-ev.de</u>
	und
gere und Mütter so-	der petri&eichen, Diakonischen Kinder- und Jugendhilfe Bremen ge-
wie alleinerziehende	meinnützige GmbH
Väter mit ihren Kin-	Schiffbauer Weg 2, 28237 Bremen, Tel.: 988865-18; Fax -25;
dern	E-mail <u>info@petriundeichen.de</u> , Website: <u>www.petriundeichen.de</u>
	Einrichtungsadresse:
	Humannstraße 1; 28239 Bremen
1. Art des Angebotes	Eine sozialtherapeutische Einrichtung für Schwangere und Mütter (Aufnahmealter: In der Regel ab 16 Jahren und Volljährige bis 25 Jahre und im Einzelfall Älter) mit eigenem Erziehungshilfe- und/oder Persönlichkeitsentwicklungsbedarf mit ihren Kindern in einer gemeinsamen, gruppenbezogenen Wohn- und Betreuungsform.  Die sozialtherapeutische und sozialpädagogische Betreuung zielt auf die Behebung der psychischen und sozialen Symptome ab, die der Förderung einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Mütter, im Wege stehen.
	'
	Alleinerziehende Väter dieser Zielgruppe kommen in dieser Einrichtung als Bewohner in Frage. Im folgenden Text wird auf die Nennung Vater als Bewohner der Einrichtung verzichtet, da diese Konstellation äußerst selten vorkommt.
	Die Einrichtung bietet 8 Schwangeren und jungen Müttern und den dazugehörenden 8 Säuglingen/Kindern eine dem Entwicklungsstand der zu Betreuenden entsprechend ausdifferenzierte Unterbringungsmöglichkeit im Haupthaus bzw. in einer der drei zur Einrichtung gehörenden separaten Wohnungen.
	Die Kinder sind in der Berechnung des Entgeltes mit einem halben Platz zu bewerten.
	Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im Haupthaus. Dort befinden sich 5 Wohnplätze. Ein Wohnplatz im Haus ist bereits eine Wohnung, in der auf den Wechsel in einen Außenwohnplatz vorbereitet wird. In die drei Außenwohnplätze findet erst der Wechsel statt, wenn das Kindeswohl genügend gesichert ist und die Entwicklung der Beziehung zum Kind eine ausreichende Solidität aufweist.
2.	§§ 34, 35a, 41 SGB VIII und § 19 SGB VIII
Rechtsgrundlage	<u> </u>

# ა. Allgemeine Zielsetzung

Wir wollen mit der Einrichtung gewährleisten, dass Mütter in schwierigen Lebenslagen und Situationen befähigt werden zusammen mit ihrem Kind zu leben. Sie sollen in die Lage versetzt werden ein Leben gemeinsam mit dem Kind in Eigenverantwortung und zum Wohle des Kindes zu führen.

# 3.1 Pädagogisches Leitbild der Träger

Der Verein Kriz e.V. verfolgt das Ziel, den jungen Menschen eine eigenständige und unabhängige Lebensgestaltung zu ermöglichen, die ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten entspricht. Lebens- und Berufsziele werden in den Betreuungen gemeinsam entwickelt und eigenverantwortliches Handeln gelernt. Dabei ist unsere Arbeit durch den Gedanken der Hilfe zur Selbsthilfe geprägt. Ziel ist es, die jungen Menschen bei der Entwicklung eigener Fähigkeiten zu unterstützen, damit sie sich Hilfe selbst organisieren können. Dazu gehört auch die Bewusstmachung der eigenen Lebensbedingungen und wie diese zu bewältigen sind.

Grundlage unserer Arbeit ist der Wunsch junger Menschen, in einer für sie schwierigen Lebenssituation Hilfe zu erhalten, die ihren Problemlagen entspricht. Wir gehen davon aus, dass die jungen Menschen ein eigenes Interesse daran haben, Lösungswege aus ihren Schwierigkeiten zu suchen und umzusetzen. Dabei benötigen sie Unterstützung, die eigene Erfahrungen zulässt aber auch vorhandene Widersprüche aufzeigt. Dies kann nur gelingen in einer Atmosphäre von positiver Wertschätzung und Akzeptanz der Betroffenen als Experten ihrer eigenen Angelegenheiten. Durch die Betreuung sollen vorhandene soziale Lebenszusammenhänge (Verwandtschaft, Freundschaften etc.) nicht zerstört, sondern nach Möglichkeit eingebunden, oder aber wieder neu aufgebaut werden. Getragen werden die Begleitung, Beratung und Hilfestellung durch intensive Beziehungsarbeit, die parteilich für den jungen Menschen, aber nicht unkritisch ist.

Um diese Grundlagen und Ziele umsetzen zu können, sind die Partizipation und die Mitarbeit der jungen Menschen am Hilfeplanprozess und der Betreuung erforderlich.

Die petri&eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gemeinnützige GmbH verfolgt das Ziel, Präsenz in der Fürsprache für diejenigen zu zeigen, die der Hilfe bedürfen und in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe, Stellung zu beziehen.

Wir verstehen unseren pädagogischen Auftrag in der Unterstützung von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Familien. Mit unseren pädagogischen Konzepten wollen wir dem Anspruch auf Förderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gerecht werden, Schutzräume schaffen und Ausgrenzung verhindern. Wir vermitteln mit unserem pädagogischen Handeln Werte von Achtung, Verantwortung und Gemeinschaftssinn. Dabei setzen wir an den Stärken und Möglichkeiten des Einzelnen an und versuchen Wege aufzuzeigen, die zu einem für die Kinder, Jugendlichen und Familien befriedigenden Leben führen können. Es ist uns bewusst, dass ihre Wege und Lebensentwürfe nicht unsere Wege sein müssen.

Wir wollen Grenzen setzen, um Halt zu geben und Reibung zu ermöglichen, wollen fordern und fördern, Begegnung schaffen, konstruktive Auseinandersetzung leben, wollen Freiräume gestalten und Bindung zumuten. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter übernimmt dafür in seinem Arbeitsfeld die Verantwortung. Dazu brauchen wir die Fachkompetenz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gestützt durch Supervision, Fachberatung und Fort- und Weiterbildung.

Wir legen Wert auf einen klaren, wertschätzenden Umgang untereinander und wollen damit ein Vorbild für die jungen Menschen und Familien bieten. Unser Ziel ist es, jeder Familie, jedem Kind, die richtige Hilfe zum richtigen Zeitpunkt zukommen zu lassen. Dabei gehören die Transparenz von Strukturen, die klare Definition von Rollen und Zuständigkeiten sowie die Beteiligung der jungen Menschen und Familien am Hilfeplanverfahren und an Entscheidungsprozessen zu unserem Selbstverständnis in der pädagogischen Arbeit.

Kriz e.V. und die petri&eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH leiten diese Mutter-Kind-Einrichtung in gemeinsamer Verantwortung. Die Zusammenarbeit ist im Kooperationsvertrag vereinbart.

3.2 Leitbild der Einrichtung "Haus Humanstraße" Die pädagogische Arbeit in der Einrichtung "Haus Humannstraße /Villa Anker" orientiert sich an einem ganzheitlichen Ansatz. Es gilt die Entwicklung einer sicheren Mutter-Kind-Bindung/Vater-Kind Bindung, die Entwicklung eines positiven Selbstbildes, die Identität mit dem eigenen Geschlecht, die Identität als Eltern/ als Mutter, das Durchsetzungsvermögen, die Übernahme von Verantwortung und die selbstbestimmte Lebensführung zu fördern und zu stärken. Dabei wird an den Stärken der Frauen angeknüpft. Die Mütter werden mit ihren Kindern in den Mittelpunkt des Handelns gestellt. Geprägt ist die Arbeit durch das Verstehen und die Akzeptanz ihres Denkens, Empfindens und Handelns. Die Mitarbeiterinnen sind die "Anwältinnen" der Mütter und die der Kinder. Das Kind verdient dabei einen besonderen Schutz, da es, genau wie die Mutter, ein Recht auf freie Entfaltung, Entwicklung und Unversehrtheit seiner Persönlichkeit hat, sich aber dafür selbst noch nicht aktiv einsetzen kann.

Die Mütter, die in der Einrichtung leben, haben sich für ein Leben gemeinsam mit ihrem Kind entschieden und planen eine gemeinsame Zukunft. Ziel ist es, die jungen Mütter darin zu unterstützen, eine sichere Mutter-Kind Bindung entwickeln zu können (s. Bindungstheorie nach John Bowlby). Daneben ist es das Ziel, die Frauen bei ihrer Entwicklung zur Selbständigkeit und bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und zu begleiten, so dass sie später in der Lage sind, ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und unabhängiges Leben zu führen, gemeinsam mit ihrem Kind und eventuellem Partner.

Neben der Begleitung der Mütter und ihren Kindern ist uns die Arbeit mit den (leiblichen oder sozialen) Vätern dabei ein besonderes Anliegen. Auch für die jungen Männer bedeutet die Vaterschaft einen wesentlichen Einschnitt in ihr Leben. Wir wollen den Vätern Denkräume anbieten, sie bei ihrer Identitäts- und Rollenfindung als Vater unterstützen. Unabhängig davon, ob das Paar eine gemeinsame Zukunft plant,

gilt es die Bedeutung des Vaters für die kindliche Entwicklung in den Blick zu nehmen und gerade auch dort, wo die väterliche Präsenz nicht gegeben ist, mit der Dynamik des "Abwesenden" zu arbeiten. Die Rolle der Väter und die Bedeutung der Väter für die Entwicklung des Kindes finden von daher konzeptionell ebenso Berücksichtigung; auch oder gerade weil sie nicht mit in der Wohngruppe leben.

Vor diesem Hintergrund besteht das Pädagogen-Team sowohl aus weiblichen als auch männlichen Mitarbeiter. Das Team setzt sich zusammen aus Fachkräften unterschiedlicher Profession und Qualifikation.

Die Maßnahme zielt auf die Stabilisierung und Kompetenzentwicklung, Kompetenzsicherung und Verselbständigung der Zielgruppe in den Handlungsfeldern / Lebensbereichen:

# 3.3 Zielsetzung der Einrichtung "Haus Humanstraße"

Entwicklung einer sicheren Mutter-Kind-Bindung

- Stärkung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung
- Persönlichkeitsentwicklung,
- Auseinandersetzung mit der Mutterschaft und Vorbereitung auf die Mutterrolle,
- Sicherstellung grundlegender Erziehungs- und Versorgungskompetenzen zur Gewährleistung einer f\u00f6rderlichen Entwicklung der S\u00e4uglinge und Kleinkinder einschlie\u00dclich der medizinischen Versorgung von Mutter und Kind,
- Aufbau sozialer Kompetenzen, elterliche Feinfühligkeit und Verantwortlichkeit stärken
- (Re)Integration in Schule, Ausbildung und Beruf bzw. Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme von Arbeit.
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven in Bezug
  - auf die Herkunftsfamilie, ggf. Rückführung ins Elternhaus,
  - auf Elternschaft/Partnerschaft oder in der Situation als Alleinerziehende.
- Verhinderung der Weitergabe von Vernachlässigung und Misshandlung.
- Aufklärung über die Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung

#### 4. Personenkreis

Zielgruppe von 16 bis 27 und im Einzelfall älter

Es handelt sich bei dieser Einrichtung um eine Einrichtung für junge schwangere Frauen und Mütter mit einem erzieherischen Bedarf bzw. belasteter Persönlichkeitsentwicklung und/oder Persönlichkeitsstörungen, die Probleme mit dem eigenverantwortlichen Handeln haben und somit nicht ohne Betreuung für ihre Kinder im ausreichendem Maße sorgen können. Sie benötigen Betreuung in einer stationären rund-umdie-Uhr Einrichtung, gemeinsam mit ihrem Kind.

Aufgenommen werden in der Regel junge Mädchen ab 16 Jahren bis volljährige junge Frauen im Alter von 25. Eine Aufnahme von jüngeren Mädchen oder älteren Frauen ist in Ausnahmefällen möglich. Die Aufnahme erfolgt frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche.

# Die Aufnahmen erfolgen immer zuerst im Haupthaus. Ein Umzug in die Außenwohnplätze kann erst erfolgen nach einer ausreichenden Kenntnis über Fähigkeiten der Mütter und ihrer Fähigkeit der Sicherstellung des Kindeswohls, nach entsprechender Hilfeplanung zusammen mit dem AfSD.

Nicht aufgenommen werden Mädchen/Frauen mit einer akuten Suizidproblematik, verfestigten Suchtproblematiken, die einer stationären therapeutischen Bearbeitung bedürfen sowie Frauen mit diagnostizierten psychischen Erkrankungen.

#### o. Inhalte der Leistung

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.

# 5.1 Unterkunft und Raumkonzept

## Lage

Die Einrichtung befindet sich in der Humanstraße 1, Ecke Schwarzer Weg, in Gröpelingen. Die Einrichtung ist über öffentliche Verkehrsmittel (Depot Gröpelingen) gut zu erreichen. Das Haus ist sehr ruhig gelegen in einer kleinen Seitenstrasse. Es handelt sich um ein größeres angemietetes größeres Haus mit Garten. Die Außenwohnungen liegen in der Nähe des Haupthauses.

# Räumlichkeiten und Ausstattung

Im Haupthaus Humanstraße 1 befinden sich Wohnflächen für Mütter mit ihren Kindern.

Im Erdgeschoss können zwei Mütter mit ihren Kindern wohnen. Für eine Frau mit Kind steht ein großer Raum mit über 20 qm zur Verfügung und eine zweite Frau verfügt über zwei miteinander verbundene kleinere Räume mit insgesamt 31 qm. Beide Mütter teilen sich ein Bad sowie eine ausgestattete Küche. Ferner befinden sich im Erdgeschoss eine große Wohn-Essdiele und ein Balkon zur gemeinsamen Nutzung. Auf dieser Etage befinden sich ein kleiner Besprechungsraum sowie das Zimmer der Nachtdienst- und Nachtbereitschaftskräfte inkl. eigenem kleinen Badezimmer mit WC.

Im 1. Obergeschoss können zwei Mütter mit ihren Kindern wohnen. Für beide Bewohnerinnen stehen jeweils 2 Zimmer zur Verfügung. Beide Mütter teilen sich ein Bad sowie eine ausgestattete Küche. An den Wohnbereich grenzt wie im Erdgeschoss ein großer Wohn-Essbereich mit angrenzendem Balkon.

Ein weiterer großer Raum steht für gemeinsame Aktivitäten und Besprechungen für alle im Haus zur Verfügung.

Im Dachgeschoss befindet sich ein weiterer Wohnbereich für eine Mutter mit ihrem Kind ggf. mit einem zweiten Kind. Diese Wohnung ist mit eigenständiger Küche und Bad ausgestattet. Angrenzend befindet sich im Dachgeschoss ein Büroraum.

Die Außenwohnungen der Einrichtung (insgesamt 3 Wohnungen) liegen in der Nähe des Haupthauses. Es handelt sich um angemietete 2-3 Zimmer Wohnungen mit Bad und Küche.

	Sonstige Räume und Flächen Im Garten, der mit einem Spielplatz ausgestattet ist, befindet sich ein Gartenhaus mit Toiletten. Somit bestehen Möglichkeiten vielfältiger Nutzung und Aktivitäten des Geländes und des Gartenhauses.
	Im Souterrain befinden sich Räume für Gruppenangebote, Freizeitgestaltung und Besprechungsräume mit entsprechenden sanitären Anlagen sowie Abstellflächen und Funktionsräume.
	Alle gemeinsamen Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt. Die Bewohnerinnen halten ihre eigenen Räume selbst unter Anleitung sau- ber.
	Die Instandhaltung der gesamten Räumlichkeiten obliegt dem Träger.
5.2 Verpflegung	Die Bewohnerinnen verpflegen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich. Die Anleitung und Auseinandersetzung über die ernährungsphysiologische, altersgerechte Versorgung und Verpflegung der Mütter und ihrer Kinder ist Bestandteil der pädagogischen Betreuung.
5.3 Erziehung/So- zial-	Die sozialpädagogische Betreuung wird in Gruppen- und Einzelarbeit durchgeführt. Sie umfasst folgende Leistungen bezogen auf:
pädagogische Betreuung	<ul> <li>Mutter und Kind</li> <li>Die Stärkung und Stabilisierung der Schwangeren bzw. Mutter</li> <li>Unterstützung der Mutter während der Geburtsphase</li> <li>Die Stärkung und Stabilisierung der Mutter-Kind Beziehung (Bedürfnisse des Kindes verstehen lernen; Signale des Kindes deuten lernen (Feinfühliges Verstehen)</li> <li>Unterstützung bei der körperlichen, medizinischen und emotionalen Versorgung des Kindes und der Ernährung und Sicherung dieser Versorgung unter dem besonderen Aspekt der doppelten (Mutter und Kind) Kindeswohlsicherung</li> <li>Aufbau einer auf das Kind abgestimmten Tagesstruktur</li> <li>Hilfe bei Haushaltsführung, Umgang mit finanziellen Mitteln und Beratung in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen</li> <li>Klärung von schulischen und beruflichen Interessen der jungen Mütter</li> <li>Sicherung der Versorgung des Säuglings/Kleinkindes bei plötzlicher vorübergehender Abwesenheit der Mutter (z.B. Entweichung) für 24 bis max. 48 Stunden. Sofern eine Mitnahme durch die Fachkräfte möglich ist, wird dies mit dem Jugendnotdienst abgeklärt.</li> </ul>
Besondere Konzep- tionelle Ausrichtung	<ul> <li>Es gibt freie und verbindliche Gruppenangebote im Haus. Diese sind sozialtherapeutisch ausgerichtet.</li> <li>Die Väter der Kinder und ggf. die Freunde/Lebenspartner der Mütter werden, soweit ihrerseits Interesse besteht in das Betreuungskonzept eingebunden. Sie spielen im Kontext der Erziehung und des Kindeswohls des Kindes eine Rolle.</li> <li>In das Fachkräfteteam werden auch männliche Betreuungsfachkräfte eingebunden.</li> </ul>

An zwei Tagen die Woche werden die Kinder für jeweils 3,5 Stunden betreut, so dass die Mütter an den Gruppenangeboten auch ohne Kinder teilnehmen können.

Folgende Angebote werden gemacht:

- Verbindliche Gruppe für 2 Stunden wöchentlich für die BewohnerInnen zu Themen die sich auf die Interaktion zwischen Eltern und Kind beziehen
- Einmal die Woche findet verbindlich für zwei Stunden ein WG Treffen in Form eines Frühstückes statt.
- Einmal die Woche ein "Freies Angebot" für die Mütter, z.B. Angebote für Nachhilfen, Freizeitangebote etc..
- Einmal wöchentlich für zwei Stunden ein Angebot für Mütter, Väter Lebenspartner. In dieser Interaktionsgruppe geht es um Erziehungsfragen, Sensibilisierung der Eltern für die Wahrnehmung des Kindes, Ernährungsfragen, Elternkompetenztraining etc.
- Alle sechs Wochen wird den V\u00e4tern und Lebenspartnern der Bewohnerinnen ein Gespr\u00e4chskreis f\u00fcr zwei Stunden angeboten

Systemtherapeutische und kunsttherapeutische Angebote werden im Rahmen des Dienstplanes für Kinder und Mütter angeboten. Sie sollen immer wieder Freiräume, Entspannungsphasen und Stabilisierung schaffen und Mutter und Kinder fördern.

Sicherstellung und Vorhaltung von externen gesprächstherapeutischer Angebote für die Mütter

#### Herkunftsfamilie

- Einbindung der Eltern der Mütter soweit möglich und sinnvoll in den pädagogischen Prozess
- Beratung und Hilfestellung bei Kontakten zum Elternhaus, ggf. gemeinsame Gespräche
- Hilfestellung und Begleitung bei erkennbarer Rückkehrmöglichkeit zur Herkunftsfamilie

# 5.4 Methoden

## Methodische Grundlagen

Die Einrichtung arbeitet nach einem ganzheitlichen Ansatz.

Ausgehend vom tiefenpsychologischen Ansatz geht es darum, im Rahmen der Anamnese die biografischen Vorerfahrungen der Mütter/ der Väter zu verstehen und einzuordnen. Wie haben sie selbst Bindung erfahren und Kindheit erlebt? Welche Mutter- und Vaterbilder haben sie geprägt und beeinflussen ihr heutiges Handeln? Mittels des ressourcen- und lösungsorientierten Ansatzes wird im Hier und Jetzt mit den Müttern/Vätern an der praktischen Organisation und Gestaltung ihres Alltages mit dem Kind gearbeitet. Auf welche Stärken und auf welche positiven Lösungsstrategien können sie zurückgreifen? Es geht darum, die Mütter/Väter zu stärken und ihre Selbstwirksamkeit zu aktivieren.

Mit Hilfe des systemischen Ansatzes wird der Blick auf die Interaktion zwischen Mutter/ Vater – Kind gelegt (z.B. auch durch VHT). Wie verläuft die Interaktion? Klärung der eigenen (neuen) Rolle. Wie wird die neue Rolle eingenommen und ausgefüllt? Wie verändert sich durch die neue

Rolle das Verhältnis zur Herkunftsfamilie? Wie werden die Generationsgrenzen eingehalten?

Mit dem ganzheitlichen Blick wollen wir die Mütter/Väter darin unterstützen, sich der eigenen ("Bindungs")-Geschichte und der dadurch geprägten Wertvorstellung von Familie (entstanden durch Abgrenzung oder Identifikation des Erlebten) bewusst zu werden, um negative Erfahrungen nicht mit dem eigenen Kind zu wiederholen bzw. positive Erfahrungen im Hier und Jetzt weiterzugeben, sowohl in der Bewältigung des Alltags mit Kind als auch in der Gestaltung familiärer Beziehungen und Interaktionen.

# 5.5 Beteiligungsrechte

BewohnerInnen werden über Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung schriftlich informiert. Sie werden vor der Aufnahme an Hand einer Broschüre über die Möglichkeiten und Grenzen von Beteiligung informiert (Informationen über Hausregeln / Gruppenregeln, Rechte etc.).

Die Teilnahme an Hilfeplangespräche ist verbindlich. Ein Hilfeplangespräch ohne Beteiligung der Bewohnerin ist nicht möglich. Den Bewohnerinnen werden Berichte, die ans Jugendamt geschickt werden, verständlich vermittelt, und sie haben die Möglichkeit persönliche Ergänzungen dem Bericht beizufügen.

Es wird nach dem Bezugsbetreuersystem gearbeitet. D.h. jeder Bewohnerin erhält eine feste pädagogische Fachkraft als Bezugsbetreuerin. Die Bezugsbetreuerin informiert über Außenkontakte und bespricht alle relevanten Informationen. Das Einverständnis über Informationsweitergaben an Dritte muss durch eine Schweigepflichtentbindung dokumentiert werden.

Wahl einer Haussprecherin durch die Bewohnerinnen, die sich regelmäßig im Austausch mit dem Team der Fachkräfte befindet.

WG-Gruppengespräche finden regelmäßig unter Anleitung statt. Dort werden alle relevanten Themen des Zusammenlebens besprochen und Anreize gegeben, um sich zu beteiligen.

Es gibt eine offene Aktenführung, d.h. die Bewohnerinnen können jederzeit in ihre Akte einsehen.

Die Möglichkeiten der räumlichen Mitgestaltung im Haus sind im Rahmen der finanziellen Einrichtungsressourcen erwünscht und werden ermöglicht. Dies gilt insbesondere für den eigenen Wohnbereich.

## o. Personelle Ausstattung

Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Diplom- Sozialpädagogin/en mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Die Betreuung erfolgt durch ein pädagogisches Fachteam von SozialpädagogInnen, ErzieherInnen, Ergotherapeutin und/oder Kunsttherapeutin und Kinderkrankenschwester,

sowie ein Team für den Nacht-, bzw. Nachtbereitschaftsdienst.

Der Abenddienst ab 19:00 Uhr und der Nachtdienst von 22.00 Uhr bis 0.00 Uhr und der Nachtbereitschaftsdienst von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr werden durch ein Team von Hilfskräften mit Kenntnissen in der Notfallversorgung von Säuglingen gewährleistet. Dafür sind 2,11 Stellen notwendig.

Seite - 13 - zur Vereinbarung über ein Leistungsentgelt für Haus Humannstraße /Villa Anker

	Eine Rufbereitschaft ist in der Zeit durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen im Hintergrund sichergestellt.
	Personalanhaltswerte Für die pädagogische Betreuung stehen 5,4 Stellen zur Verfügung. Dies entspricht einem Schlüssel von 1:2,96 bei acht Plätzen für Mütter und acht Plätzen für Säuglinge/Kinder, exklusive Nachtdienst und Nachtbereitschaft. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung
	Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Für Freizeitgestaltung und pädagogische Unternehmungen stehen Fahrräder mit Anhänger und Kindersitzen, altersgerechte Spiele, Fotoapparate, Filmkamera, Spielsachen für die Kinder, Autokindersitze, Fachbücher, Zeitschriften und Tageszeitung zur Verfügung, sowie ein PC mit Internetanschluss zur allgemeinen Nutzung. Fernseher und Equipment für spezielle Gruppenangebote
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Die Einrichtung ist mit allen üblichen Gerätschaften, die für eine altersgerechte Betreuung notwendig sind, ausgestattet. Dazu gehören insbesondere komplette Kücheneinrichtungen sowie Waschmaschinen und Trockner Der Garten ist mit Gartenmöbeln und Spielgeräten für die Kinder ausgestattet. Die Zimmer, die Wohnungen und die Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen sind mit altersgerechtem Inventar ausgestattet. Die Büros sind mit üblichem Geschäftsinventar ausgestattet. Für die therapeutischen Angebote müssen die dazu zur Verfügung stehenden Räume entsprechend ausgestattet sein. Der Einrichtung steht für Aktivitäten, Besorgungen, Transporte und Notfälle ein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung.
10. Qualitätssicherung und Entwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages, bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
L	

# 11. Leistungsentgelt

Das Leistungsangebot enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie die Kosten für die Ausstattung und Instandhaltung aller Räumlichkeiten enthalten.

Die Kinder werden mit 50 v.H. des vereinbarten Leistungsentgeltes abgerechnet.

Folgende Standardleistungen sind im Entgelt nicht enthalten:

- die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe der Regelsätze (Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige) für die Schwangeren oder Mütter mit ihre(m)n Kind(ern)
- mehrtägige Klassenfahrten
- Ersteinkleidung soweit erforderlich
- Säuglingserstausstattung und Kinderwagen